

II-358 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

## X. Gesetzgebungsperiode

17.6.1964

120/A.B.A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

zu 106/J

des Bundesministers für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft P r o b s t  
auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Dipl.-Ing. Ludwig W e i s s und  
Genossen,

betreffend die Postenbesetzungen bei den Österreichischen Bundesbahnen.

-.-.-.-

Die Anfrage hatte folgenden Wortlaut:

"1) Ist der Herr Minister bereit, im Rahmen seiner Ministerverantwortlichkeit dafür zu sorgen, dass die Bestimmungen dieser Dienstanweisung bei der Besetzung der Dienstposten im Bereich der Österreichischen Bundesbahnen eingehalten werden,

2) und welches waren die Gründe, dass man sich in der Vergangenheit in vielen Fällen nicht an diese Dienstanweisung gehalten hat?

Auf die obbezeichneten Anfragen beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Die Österreichischen Bundesbahnen haben in einer der ersten Dienstanweisungen nach Beendigung des zweiten Weltkrieges eine vorläufige Postenbesetzungsvorschrift unter Z.P/1/1664/1-45 im 2. Stück des Amtsblattes der Generaldirektion der Österreichischen Staatseisenbahnen aus dem Jahre 1945 verlautbart und diese unter Zl. 21.332/1-47, verlautbart als Dienstanweisung (137) im 21. Stück des Amtsblattes der Generaldirektion der Österreichischen Bundesbahnen aus dem Jahre 1947, berichtigt und erläutert.

Nach den Bestimmungen dieser Dienstanweisungen können 5 Arten der Dienstpostenbesetzungen unterschieden werden.

- 1.) Dienstposten, die grundsätzlich ohne Ausschreibung zu besetzen sind (Punkt 1 bzw. 6 der vorliegenden Postenbesetzungsvorschrift).
- 2.) Minderwichtige Dienstposten, bei deren Besetzung von der Ausschreibung abgesehen wird (Punkt 8 der vorzitierten Vorschrift).
- 3.) Dienstposten, die auf Grund erfolgter Ausschreibung besetzt werden (Punkt 1 der vorzitierten Vorschrift).
- 4.) Dienstposten, die nach ergebnisloser Ausschreibung von Amts wegen besetzt werden (Punkt 4 der vorzitierten Vorschrift), und
- 5.) Dienstposten, die nach vorher hergestelltem Einvernehmen mit der Personalvertretung ohne Ausschreibung besetzt werden (Punkt 1 der vorzitierten Vorschrift).

120/A.B.  
zu 106/J

- 2 -

Unter Ziffer 1.) fallen die nicht einer Ausschreibung unterliegenden Dienstposten der leitenden Beamten der Österreichischen Bundesbahnen, wozu auch die dem Generaldirektor unmittelbar unterstellten leitenden Beamten, Abteilungsleiter, Leiter der Ämter und Präsidenten der Bundesbahndirektionen zu verstehen sind.

Unter Ziffer 2.) werden als minder wichtige Dienstposten alle in den Gehaltsgruppen I - IV gereihten Dienstposten subsumiert, zu deren Erlangung neben Dienst- oder Verwendungsprüfungen eine über die Volksschule bzw. in vereinzelt Fällen über die Hauptschule hinausgehende schulische Vorbildung nicht gefordert wird. Von den in der Anfrage zitierten rund 7.000 Dienstposten, welche laut Anfrage im Jahre 1963 im Bereiche der Österreichischen Bundesbahnen durch Anstellung oder Beförderung, jedoch ohne Berücksichtigung der Überleitungsbeförderungen, die sich aus der Novellierung der Besoldungsordnung ergaben, zur Besetzung kamen, fallen mehr als 5.000 in diese Kategorie, welche schon in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der vorläufigen Postenbesetzungsvorschrift ohne Ausschreibung vergeben wurden.

Die laut Anfrage im Jahre 1963 im Ausschreibungswege (Ziffer 3.) vergebenen 268 Dienstposten stellen von den grundsätzlich durch Ausschreibung zu besetzenden Dienstposten ( $7.000 - 5.000 = 2.000$ ) mehr als 10 % dar, ein Prozentsatz, der im Durchschnitt im übrigen Bundesdienst auch nicht annähernd erreicht wird.

Die seit Jahren anhaltende Konjunktur macht es immer schwieriger, fachlich qualifiziertes Personal für die Österreichischen Bundesbahnen zu gewinnen, was sich auch bei Dienstpostenausschreibungen zeigt, die bisweilen mangels entsprechender Bewerber ergebnislos verlaufen, worauf die Postenbesetzung von Amts wegen im Einvernehmen mit der Personalvertretung vorgenommen wird (Ziffer 4.), sofern die Dienstposten nicht überhaupt unbesetzt bleiben müssen. Die Besetzung von Dienstposten, welche in Gehaltsgruppe V und höher gereiht sind, hat nach den Bestimmungen der vorläufigen Postenbesetzungsvorschrift grundsätzlich im Wege der Ausschreibung zu erfolgen.

Während es in den ersten Nachkriegsjahren im Hinblick auf die Neubildung der Personalstände, welche bei den einzelnen Dienststellen einander vielfach fremde Bedienstete zusammenführte und angesichts der ungeklärten Rangverhältnisse sehr schwer, wenn nicht fast unmöglich war, einen Überblick über die für eine konkrete Postenbesetzung in Betracht kommenden Bediensteten zu gewinnen und für diese Zeit die Ausschreibung ein geeigneter Weg für die Postenbesetzung war, hat die Konsolidierung der Verhältnisse

120/A.B.

- 3 -

zu 106/J

dazu geführt, dass nunmehr jeder Dienstzweig der Bundesbahnverwaltung die für eine Dienstpostenbesetzung in Frage kommenden Bediensteten sowohl hinsichtlich ihres Ranges als auch ihrer fachlichen Eignung eingehend kennt und daher fast ausnahmslos unschwer in der Lage ist, den für einen freien Dienstposten geeignetsten und auch rangmässig entsprechenden Bediensteten namhaft zu machen. Eine Ausschreibung würde in der überwiegenden Zahl der Fälle - wie langjährige Erfahrung bestätigt - auf das Ergebnis der Postenbesetzung keine Auswirkung haben. Daher tritt in diesen Fällen die Bundesbahnverwaltung mit dem Ersuchen um Abstandnahme von der Ausschreibung und konkreten Postenbesetzungsvorschlag an die Personalvertretung heran, worauf es nach Herstellung des Einvernehmens zur Postenvergabe kommt. Dieser Weg bedeutet nicht nur eine im Sinne einer kontinuierlich ungestörten Dienstabwicklung gelegene rasche Besetzung vakanter Stellen, sondern auch eine bedeutende Vereinfachung und hat sich bisher durchaus bewährt. Sofern ein Einvernehmen über die Abstandnahme von der Ausschreibung nicht erzielt werden kann, kommt es zur Ausschreibung des Dienstpostens.

Abschliessend möchte ich zu den gestellten Fragen der Herren Abgeordneten bemerken, dass im Bereiche der Österreichischen Bundesbahnen die Dienstpostenbesetzung<sup>en</sup> stets unter Beachtung der Postenbesetzungsvorschrift erfolgten und keine Veranlassung besteht, in Zukunft hievon abzuweichen.

-.-.-.-.-